

**Satzung
über die Benutzung und die Gebühren
für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Berod
vom 16. September 2009**

geändert mit Änderungssatzung vom 25. Februar 2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Berod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Nutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 14 Abs.2 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Berod steht das Recht auf Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. großer Saal
 2. Foyer
 3. Küche
 4. Toiletten
 5. Kühlraum
- (2) Die Nutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch die Ortsbürgermeisterin.

**§ 2
Nutzungsmöglichkeiten**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig. Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch die Ortsbürgermeisterin.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin kann Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Bürgerhaus gehörenden Grünflächen. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Ortsbürgermeisterin unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt ab 17 Uhr am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssel hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 14 Uhr zu erfolgen. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssel nach 14 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (4) Bei Nutzung der Küche, muss von seitens des Benutzers, das Küchenpersonal von der Ortsgemeinde Berod in Anspruch genommen werden. Eigenes Küchenpersonal, sowie eine Selbstreinigung ist nicht zulässig.
Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser werden nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß von dem Küchenpersonal gereinigt. Das Gleiche gilt für die Theke und die gesamte Küche. Die Kosten die hierbei entstehen, werden nach dem Stundensatz gemäß den Gebühren der Anlage 1 abgerechnet.
- (5) Eine Nutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen (siehe § 1 Absatz 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung wird ebenfalls eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (5) Bei der Benutzung des Bürgerhauses ist eine Kautions von **300 € bei Benutzung des Saals, mit Ausnahme von Beerdigungskaffee** zu entrichten. Die Kautions ist bis spätestens bis zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe zu entrichten.

§ 6 Reinigung

Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzen Räumlichkeiten und Gegenstände selbst durchzuführen (siehe § 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehen Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 dieser Satzung berechnet.

§ 7 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Bürgerhauses jährlich für zwei Veranstaltungen kostenfrei überlassen. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Nebenkosten nach § 5 Absatz 1 und die Reinigung nach § 6 dieser Satzung.

§ 8 Lieferungsvereinbarungen

Für das Bürgerhaus besteht ein Getränkeliefervertrag. Alle Getränke, mit Ausnahme von Wein, Sekt und Spirituosen, sind bei einer Veranstaltung von dem Getränkelieferanten zu beziehen. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 8 bedeutet einen groben Verstoß im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Ebenso haftet der Nutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Berod hierdurch entstehen.

§ 9 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berod, 16. September 2009
Ortsgemeinde Berod

Ginette Ruchnewitz
Ortsbürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Berod vom 16. September 2009

Gebühren:

Für die Nutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühren:

- Benutzung für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 80 €
- Die Benutzung durch andere Personen nach § 1 Abs. 2 bedarf einer besonderen Vereinbarung
- Benutzung am 2. Tag (zum Beispiel Nachkaffee) 50 €
- Beerdigungskaffee 40 €

b) Reinigungsgebühren:

- Reinigung der Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 100 €
(bei starker Verschmutzung hält sich die Ortsgemeinde eine Erhöhung der Gebühr - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - vor)
- Sonderreinigung der Küche nach intensiver Nutzung 100 €

c) Küchenpersonal

- von der Ortsgemeinde gestelltes Küchenpersonal 11,50 €
(je Person und je Stunde)

Die Nebenkosten nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus werden gesondert durch Beschluss des Ortsgemeinderates erhoben.